

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Per E-Mail an Herrn Christian Richter
und Frau Maria Rouil

14. April 2026

**Stellungnahme des brlv zur geplanten Änderung des BayEUG:
Evaluation der digitalen Nutzungskultur – Notwendigkeit eines Trennungsprinzips
zwischen Lernmittel und Privatgerät**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Realschullehrerverband (brlv) dankt für die Möglichkeit zur geplanten Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir nehmen Bezug auf die geplante Änderung des Art. 56 Abs. 5 BayEUG. Unter Berücksichtigung der Genese der Reform von 2022, welche den Schulen bewusst Flexibilität einräumte, fordern wir für die Realschulen eine Einschränkung, die den Erziehungsauftrag stärkt, ohne die digitale Zukunftsfähigkeit zu beschneiden:

1. Konsequenter Schutzraum durch Verbot privater Nutzung

Die Erfahrungen seit 2022 zeigen, dass die „selbstgesteuerte Medienregulation“ die Kinder und Jugendlichen oft überfordert. Der brlv sieht daher die Ausweitung des Verbots der **privaten** Nutzung (Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2) auf die Jahrgangsstufen **5 bis 10** an den Realschulen als erforderlich. Dies entlastet die Schulen von der Notwendigkeit, komplexe Nutzungsordnungen z.B. für den Pausenbereich, die Mittagszeit oder andere Zeiten, in denen kein planmäßiger Unterricht stattfindet, zu verteidigen. Zusätzlich wird die ungesteuerte Bildschirmzeit signifikant reduziert. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Unterscheidung der Schülerinnen und Schüler, ob sie der siebten oder der achten Jahrgangsstufe angehören, im Alltagsbetrieb schwer umsetzbar ist.

2. Sicherung der unterrichtlichen Nutzung ab Jahrgangsstufe 5

Gleichzeitig warnt der brlv davor, die digitale Arbeit im Unterricht durch eine missverständliche Gesetzessystematik zu erschweren. An der Realschule ist der Einsatz digitaler Endgeräte als **Lern- und Arbeitsmittel bereits ab der 5. Jahrgangsstufe etabliert.**

- Die Schulen haben in den vergangenen Jahren hochwirksame Konzepte entwickelt, die **förderfähig** sind und bleiben müssen.
 - Ein technologiegestützter Unterricht darf nicht durch das pauschale Verbot der „außerunterrichtlichen“ Nutzung stigmatisiert werden. Es muss im Gesetzestext (oder der Begründung) klarer hervorgehen, dass die Nutzung zu **unterrichtlichen Zwecken** (Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1) unabhängig von einer Jahrgangsstufe explizit gewollt ist.
3. **Notwendigkeit der Klarstellung**
Wir fordern eine Formulierung, die sicherstellt, dass die **unterrichtlich induzierte Nutzung** (auch in Freistunden oder zur Vorbereitung in der Schule) als pädagogisch wertvolle Zeit anerkannt wird, während die **private Unterhaltungsnutzung** (Social Media, Gaming) konsequent unterbunden wird.

Stellungnahme des brlv zur geplanten Änderung der Art. 86 bis 88 BayEUG

Der Gedanke einer Verfahrensvereinfachung und Verschlankeung der zu beteiligenden Stellen wird begrüßt. Auch die wiederum wachsende Entscheidungskompetenz der Dienststellen zeigt die Bedeutung der Eigenverantwortlichen Schule mit einer starken Schulleitung und Schulverwaltung. Allerdings führen diese Änderungen zu erhöhtem Arbeitsaufwand an den Schulen vor Ort führen. Daher muss dem erneut wachenden Verantwortungsbereich der Schulleitungen personell und finanziell Rechnung getragen werden. Die Einbeziehung der Schulaufsicht in rechtlich komplexen Sachverhalten muss dabei weiterhin möglich sein. Obwohl also das Ziel einer Verfahrensvereinfachung und die Verschlankeung der zu beteiligenden Stellen (Art. 88 BayEUG-E) unterstützt wird, warnen wir nachdrücklich davor, dass die intendierte Effizienzsteigerung mit Alleinentscheidung der einzelnen Dienststelle zu einer Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler vor Ort in vergleichbaren Fällen an einer anderen Dienststelle führen könnte. Gerade in einem Umfeld zunehmender rechtlicher Anfechtungen durch Elternhäuser muss die **Einbeziehung der Schulaufsicht bei komplexen Sachverhalten weiterhin zwingend möglich und strukturell verankert bleiben**, um die Schulleitungen vor Ort juristisch abzusichern und eine Vergleichbarkeit in der Auslegung der Handlungsspielräume zu gewährleisten.

Zur Klärung, ob die Gesetzesänderung in diesem Punkt ihren intendierten Zweck erfüllt, empfiehlt der brlv mit Inkrafttreten ein begleitendes Monitoring auf den Weg zu bringen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen



Ulrich Babl
Landesvorsitzender